

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html

amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung!

Hochschulzulassungssatzung der Universität Bayreuth

Vom 20. Juli 2007

in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 5. Juli 2011

Auf Grund von Art. 5 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz - BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Satz 7 zweiter Halbsatz und § 31 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung -HZV) vom 18. Juni 2007 (GVBl S. 401) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:*)

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Ausgestaltung des an der Universität Bayreuth durchzuführenden ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens gemäß Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 5 BayHZG für die gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 5 BayHZG in ein örtliches Auswahlverfahren einbezogenen Studiengänge ergänzend zu den Bestimmungen der Hochschulzulassungsverordnung und die Höhe der Quote für qualifizierte Berufstätige nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BayHZG.

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

§ 2 Antragstellung

- (1) ¹Der Zulassungsantrag ist online bei der Universität Bayreuth zu stellen. ²Die Online-Bewerbung wird auf den Internetseiten der Universität zur Verfügung gestellt. ³Der Zulassungsantrag muss bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres für die Zulassung zum nächstfolgenden Wintersemester und bis zum 15. Januar des jeweiligen Jahres für die Zulassung zum nächstfolgenden Sommersemester elektronisch bei der Universität Bayreuth eingegangen sein (Ausschlussfristen). ⁴Bei mehreren Bewerbungen für den gleichen Studiengang wird nur der bei der Hochschule zuletzt elektronisch gestellte Zulassungsantrag im Verfahren berücksichtigt. ⁵Die gleichzeitige Stellung eines Zulassungsantrages für das erste Fachsemester und für ein höheres Fachsemester desselben Studiengangs ist zulässig, sofern die Voraussetzungen für die Zulassung in ein höheres Fachsemester nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayHZG erfüllt werden.
- (2) ¹Bei folgenden Konstellationen muss abweichend von Abs. 1 der vollständig ausgedruckte und eigenhändig unterschriebene Zulassungsantrag mit den im Antrag aufgeführten Unterlagen bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres für die Zulassung zum nächstfolgenden Wintersemester und bis zum 15. Januar des jeweiligen Jahres für die Zulassung zum nächstfolgenden Sommersemester bei der Universität Bayreuth eingegangen sein (Ausschlussfristen):
1. Bewerbung für den Studiengang Sportökonomie (Bachelor of Science)
 2. Bewerbung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Bachelor of Science), für die eine gem. § 5 Satz 2 Nr. 1 absolvierte Berufsausbildung oder eine mindestens dreijährige studiengangsspezifische berufspraktische Vollzeitstätigkeit geltend gemacht werden soll
 3. Geltendmachung einer außergewöhnlichen Härte (§ 15 HZV)
 4. Geltendmachung eines Nachteilsausgleichs (Art. 5 Abs. 4 Satz 3 BayHZG)
 5. Geltendmachung einer bevorzugten Zulassung (§ 34 Abs. 1 HZV)
 6. Bewerbung um ein Zweitstudium (§ 17 HZV)

²Die Online-Bewerbung wird erst wirksam und damit am Auswahlverfahren beteiligt, wenn die in Satz 1 genannten Unterlagen vollständig form- und fristgerecht eingegangen sind.

- (3) Auf begründeten Antrag hin kann die Universität Bayreuth vom Erfordernis der Antragstellung mittels Online-Verfahren absehen, wenn der Bewerber glaubhaft macht, dass ihm eine Antragstellung über das Internet nicht möglich oder nicht zumutbar ist.
- (4) Für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die nicht nach Art. 1 Abs. 2 Satz 3 BayHZG Deutschen gleichgestellt sind, wird abweichend von Abs. 1 ein gesondertes Bewerbungsformular bereitgestellt, das bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres für die Zulassung zum nächstfolgenden Wintersemester und bis zum 15. Januar des jeweiligen Jahres für die Zulassung zum nächstfolgenden Sommersemester bei der Universität Bayreuth eingegangen sein muss (Ausschlussfristen).

§ 3

Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen

Die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, erfolgt in der Vorabquote gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayHZG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Satz 7 HZV vorrangig nach der Qualifikation der Bewerber.

§ 4

Quote für qualifizierte Berufstätige

Die Quote für besonders qualifizierte Berufstätige nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BayHZG beträgt drei von Hundert.

§ 5

Auswahl nach dem Ergebnis des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens

¹Die Auswahl der Bewerber gemäß Art. 1 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayHZG im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren nach Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayHZG erfolgt nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. ²Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird nach Art. 5 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 und Satz 4 BayHZG bei den genannten Kriterien wie folgt verbessert:

1. Beim Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Bachelor of Science) wird eine studiengangsspezifische Berufsausbildung oder eine mindestens dreijährige studiengangsspezifische berufspraktische Vollzeittätigkeit mit einer Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung von 0,5 gewertet.
2. Beim Bachelorstudiengang Sportökonomie (Bachelor of Science) gibt es nachstehende Verbesserungen der Hochschulzugangsberechtigung bei:
Leistungssportlern ab Profiligas um 0,3, ab B-Kader 0,3, C-Kader 0,2,
Trainerlizenzen Verbände ab B-Trainer 0,3, C-Trainer 0,2, A-Übungsleiter allgemein 0,1,
Fachübungsleiter 0,1,
Fitness-Lizenzen (EQSF-Level) A-Trainer 0,2, B-Trainer 0,1,
Spezifische sportfachliche Berufsausbildung wie z.B. Fitness-Fachwirt um 0,3, IHK Abschluss Fitness 0,3, Physiotherapie 0,3, Sport- und Gymnastiklehrer 0,3,
Freiwilliges soziales Jahr in einer Sportinstitution um 0,2;
mehrere Kriterien können höchstens bis 0,3 berücksichtigt werden.

§ 6

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie ist erstmals für die Verfahren zum Wintersemester 2007/08 anzuwenden.

*) Die Dritte Änderungssatzung beinhaltet folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist erstmals für das Verfahren zum Wintersemester 2011/12 anzuwenden